



# Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pres:  
 Graf-Bernadotte-Platz 5, 34115  
 Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, I  
 e-mail: presse@bsg  
 Internet: <http://www.bundessozialg>

Kassel, den 15. August 2008

## Terminbericht Nr. 40/08 (zur Terminvorschau Nr. 40/08)

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über die Ergebnisse der Sitzung vom 14. August 2008.

In den mündlich verhandelten Verfahren hat der Senat die Revisionen der Kläger zurückgewiesen. Die von den Rentenversicherungsträgern angewandte Rentenberechnung mit einer Absenkung des Zugangsfaktors auch bei einem Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr des Versicherten ist nach Auffassung des Senats vom Gesetz gedeckt. Dies ergibt sich unter anderem aus dem systematischen Zusammenhang zur gleichzeitig beschlossenen Verlängerung der Zurechnungszeit, wie er insbesondere in dem bis zum 31.12.2003 geltenden Übergangsrecht zum Ausdruck kommt, und der entsprechenden Regelung für den Bereich der landwirtschaftlichen Altersversorgung. Insgesamt sieht der Senat ausreichende Anhaltspunkte für die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, alle Erwerbsminderungsrenten um so mehr zu senken, je näher der Rentenbeginn an das 60. Lebensjahr des Versicherten heranrückt. Für die zu beurteilende Witwenrente gilt nichts grundsätzlich anderes. An dieser Entscheidung war der Senat nicht mehr gehindert, nachdem der 13. Senat am 26. Juni 2008 beschlossen hatte, an der gegenteiligen Rechtsauffassung des 4. Senats nicht festzuhalten.

Von der Verfassungswidrigkeit der Rentenabschlagsregelung konnte sich der Senat nicht überzeugen. Durch die Absenkung der Versichertenrenten hält er insbesondere das Recht auf Eigentum und den Gleichheitssatz nicht für verletzt. Die getroffene Regelung stellt sich als Reaktion auf die demografische Entwicklung dar, die unter anderem durch längere Rentenbezugszeiten zu einer besonderen finanziellen Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung führt. Mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlich zuzubilligenden Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist es nicht verfassungswidrig, wenn zum Ausgleich nicht nur vorzeitige Altersrenten, sondern auch die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten abgesenkt werden, soweit sie vor dem 63. (heute: 65.) Lebensjahr des Versicherten beginnen bzw der Versicherte vor diesem Zeitpunkt verstirbt. Die bei diesen Rentenarten fehlende Entscheidungsfreiheit in Bezug auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme (die im Übrigen auch bei Altersrenten faktisch eingeschränkt sein kann) ist durch die im Verhältnis zu den meisten Altersrenten geringere Kürzung angemessen berücksichtigt. Das Vertrauen der Versicherten ist bei einer dreijährigen Übergangszeit nicht in verfassungswidriger Weise verletzt. Außerdem führt die Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderung oder Tod in jüngeren Jahren zu einer deutlich geringeren Rentenkürzung. Der Nachteil, den Rentenabschlag nicht - wie bei einer vorzeitigen Altersrente - durch Beitragszahlungen ausgleichen zu können, fällt deshalb nicht entscheidend ins Gewicht. Die Kürzung bei Hinterbliebenenrenten hält der Senat aus ähnlichen Gründen nicht für verfassungswidrig; die Anknüpfung an die Höhe der Versichertenrente ist in einem System der abhängigen Hinterbliebenenrenten nicht sachwidrig.

SG Aachen - S 8 R 96/06 - - B 5 R 32/07 R -  
 SG Detmold - S 20 R 68/05 - - B 5 R 88/07 R -  
 SG Schleswig - S 6 R 64/07 - - B 5 R 140/07 R -  
 SG Berlin - S 7 R 5635/06 - - B 5 R 98/07 R -

Die Urteile, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, werden nicht in der Sitzung verkündet. Sofern die Ergebnisse von allgemeinem Interesse sind, erscheint ein Nachtrag zum

Terminbericht nach Zustellung der Urteile an die Beteiligten.